

Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 24.04.2018 gemäß § 32 Abs. 5 GeschO.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende 22:25 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus Hemhofen

Anwesend:

Vorsitz

Nagel, Ludwig, 1. Bgm.

Mitglieder des Gemeinderates

Batz, Manfred,
Bauerreis, Fred,
Bräutigam, Lutz, Dr.,
Dubois, Ulrike,
Emrich, Jutta,
Großkopf, Konrad,
Haag, Horst,
Hamm, Reimer, 3. Bgm.
Heilmann, Alexander,
Kerschbaum, Gerhard,
Marr, Herbert,
Müller, Hansjürgen, 2. Bgm.
Rosiwal-Meißner, Monika,
Verstynen, Peter,
Wagner, Gerhard,
Wölfel, Marcus,

Schriftführer/in

Friedrich, Michael,

von der Verwaltung

Krauß, Tanja,
Mosch, Karin,

Gäste

Christmann, Nadja,
Fischkal, Karsten, 1. Bürgermeister,
Miller, Michael, IB Miller

Es fehlen:

Mitglieder des Gemeinderates

Bögelein, Georg,
Großkopf, Matthias,

Koch, Kurt,

Koch, Thomas,

Erkrankung
berufliche Abwesen-
heit
berufliche Abwesen-
heit
Urlaub

Eröffnung der Sitzung:

Der Vorsitzende 1. Bgm. Nagel begrüßt die Ratsmitglieder und die Zuhörerschaft, sowie die der Verwaltung und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind. Gegen die vorliegende Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO der Gemeinderat beschlussfähig ist. Er teilt weiter mit, dass dem Gemeinderat Lutz Bräutigam Glückwünsche zu dessen Geburtstag übermittelt wurden.

Im Anschluss daran gab der Vorsitzende im Rahmen der „Bürgerfragestunde“ anwesenden Bürgern die Gelegenheit, sich zu allgemein interessierenden Themen zu äußern bzw. Fragen zu stellen. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

zu 1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 03.04.2018 wurde ohne weitere Einwände genehmigt.

Beschluss: Ja 17 Nein 0

zu 2 Informationen

Fehlanzeige

zu 3 **Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. Z7 "Zeckern-West" und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Z 1 und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Ehemaliges Bahnhofsgelände und Gleistrasse"** **– Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Verfahrensbeschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 06.09.2016 beschlossen, für das Gebiet Z 7 „Zeckern-West“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung von Wohnbauflächen. Mit Beschluss vom 07.03.2017 hat der Gemeinderat entschieden, dass der Bebauungsplan mit einer Durchfahrt zur Kaspar-Lang-Straße fortzuentwickeln ist. Mit Beschluss vom 02.05.2017 wurden eine Änderung der Bezeichnung des Bebauungsplanes sowie diverse Änderungen der Festsetzungen beschlossen. Weiter wurde beschlossen, auf Grundlage dieses Planentwurfes die frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der geänderte Plan wurde daraufhin in der Zeit vom 27.12.2017 bis 12.02.2018 öffentlich ausgelegt und gleichzeitig den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In diesem Teilnahmeverfahren sind die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen eingegangen, zu denen im Rahmen des vorgeschriebenen Abwägungsprozesses Beschluss gefasst werden muss.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung und des Planungsbüros wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat Hemhofen beschließt, den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. Z7 "Zeckern-West" vom 06.09.2016 und 02.05.2017 zu ergänzen.
Als Ausgleichsfläche wird eine außerhalb des Geltungsbereiches befindliche Teilfläche ausgewiesen:

Teilfläche der Fl.Nr. 149, Gemarkung Zeckern

Die Ausgleichsfläche ist den im Aufstellungsbeschluss vom 06.09.2016 und 02.05.2017 aufgeführten Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Zeckern-West zugeordnet.

Die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Gemeindeverwaltung öffentlich bekannt zu machen.

3. Der Gemeinderat Hemhofen nimmt Kenntnis von der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Z 7 „Zeckern-West“ und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Z 1 und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 „Ehemaliges Bahnhofsgelände und Gleistrasse“.
4. Der Gemeinderat Hemhofen billigt den vom Büro für Städtebau und Bauleitplanung Wittmann, Valier und Partner GBR, Bamberg, ausgearbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 24.04.2018 mit Begründung und Umweltbericht vom 24.04.2018 sowie der heute beschlossenen und vorliegenden Planänderungen in der Fassung vom 24.04.2018 mit Begründung und Umweltbericht vom 24.04.2018.
5. Die so bezeichnete Planfassung vom 24.04.2018 ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen und mit dem Hinweis zu versehen, dass jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen kann.
Die Auslegung wird außerdem mit dem Hinweis versehen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.
6. Die Träger öffentlicher Belange sind über die Beschlüsse und die öffentliche Auslegung zu informieren. Ein geänderter Planentwurf inkl. Begründung ist, wenn nötig, beizugeben. Das Beteiligungsverfahren ist durch das Büro für Städtebau und Bauleitplanung durchzuführen.

Beschluss: Ja 14 Nein 3

**zu 4 Bebauungsplan Nr. 5 "Leithe-Süd" - 2. Änderung
- Aufstellungsbeschluss und Verfahrensbeschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 06.02.2018 wurde das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Erweiterung Leithe“ aus verfahrensrechtlichen Gründen eingestellt. Im Rahmen dieses Verfahrens sollte unter anderem für das Grundstück Fl.Nr. 494/221, Gemarkung Hemhofen, ein Baurecht geschaffen werden. Bei dem Grundstück handelt es sich nach Einstellung des genannten Verfahrens um das einzige bebaubare Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Erweiterung Leithe“ für das kein Baurecht besteht. Aus städtebaulichen Gründen und zur Schaffung von Wohnraum ist hier die Schaffung eines Baurechts für ein Grundstück gerechtfertigt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung und des Planungsbüros wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat Hemhofen beschließt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Nr. 5 Erweiterung Leithe" zum 2. Mal zu ändern.
Der Plan erhält den Namen "2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Erweiterung Leithe".
Es sollen Flächen für ein "Reines Wohngebiet" (WR) gemäß § 3 BauNVO ausgewiesen werden.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Norden und Westen von bebauter Ortslage umgeben und grenzt im Osten und Süden an Waldflächen an.

Folgende Grundstücke der Gemarkung Hemhofen liegen innerhalb des Geltungsbereiches:

Flurnummern ganz: 494/221

3. Da die Voraussetzungen des § 13a BauGB zutreffen, ist die Planänderung entsprechend den dortigen Vorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist durch die Gemeindeverwaltung öffentlich bekannt zu machen. Der beiliegende Plan vom 24.04.2018 ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.
5. Der Gemeinderat Hemhofen nimmt Kenntnis vom Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05 Erweiterung Leithe vom Büro für Städtebau und Bauleitplanung, Wittmann, Valier und Partner GbR in der Fassung vom 24.04.2018 und billigt diese Planfassung.
6. Gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung und damit um eine Aufstellung im beschleunigten Verfahren. Die Regelungen unter § 13a Abs. 2 Nrn. 3 und 4 BauGB treffen auf den vorliegenden Fall zu bzw. werden in Anspruch genommen.
7. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB. Für das weitere Verfahren gelten somit die Vorschriften nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe zum Vorhandensein umweltbezogener Informationen und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.
8. Mit der vorstehend bezeichneten Planfassung vom 24.04.2018 ist das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (§ 4a Abs. 2 BauGB) durchzuführen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen und mit dem Hinweis zu versehen, dass jedermann Bedenken oder Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen kann. Die Auslegung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.
9. Die Verwaltung und das Planungsbüro werden beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im gemeinsamen Verfahren gemäß § 4a Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beschluss: Ja 17 Nein 0

zu 5 Bedarfsermittlung Sanierung Wohnungen Jahnstraße 3 - Entscheidung über Auftragserteilung

Sachverhalt:

Die vier gemeindlichen Wohnungen in der Jahnstraße 3 werden in Kürze vollständig geräumt sein. Vor Bezug durch die derzeitigen Bewohner wurden die Wohnungen aufgrund der damaligen Eilbedürftigkeit der Unterbringung nur provisorisch für Wohnzwecke hergerichtet. Eine dauerhafte Vermietung der Wohnungen im aktuellen Zustand ist nicht möglich. Der Verwaltung ist es nicht möglich, den gesamten Kostenaufwand für die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände für eine dauerhafte Vermietung der vier Wohnungen abzuschätzen. Wie bereits in der Sitzung am 03.04.2018 angekündigt, hat die Verwaltung daher beim Büro Architektur & Design von Herrn Volkmar, Hemhofen, ein Honorarangebot für die Bedarfsermittlung für die Sanierung eingeholt. Auf das beiliegende Angebot wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Honorarangebote für die Ermittlung einer Bedarfsanalyse für die Sanierung der Wohnungen in der Jahnstraße 3 einzuholen.
3. 1. Bgm. Nagel wird ermächtigt, den Auftrag für diese Bedarfsanalyse an den Mindestnehmenden zu vergeben.

Beschluss: Ja 5 Nein 12

zu 6 Antrag Bündnis 90 Die Grünen - Grüne Gemeinderäte in Hemhofen auf Öffentlichmachung der Antwort auf die Anfrage vom 09.03.2018 an den Bürgermeister und die Verwaltung

Sachverhalt:

Auf den beiliegenden Antrag Bündnis 90 Die Grünen – Grüne Gemeinderäte in Hemhofen wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Antrag Bündnis 90 Die Grünen – Grüne Gemeinderäte in Hemhofen mit Schreiben vom 12.04.2018 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Erste Bürgermeister Nagel macht daraufhin seine Antwort aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 03.04.2018 wie folgt öffentlich:
Der Architekt Andreas Volkmar wurde durch den Ersten Bürgermeister Nagel gebeten, sich die Örtlichkeiten im OG der Jahnstraße 3 anzuschauen und der Gemeinde ein Honorarangebot über die Ermittlung der tatsächlichen Instandsetzungskosten zu nennen. Dieses Angebot liegt nun vor und endet bei einem voraussichtlichen Stundenansatz von 65 Std. bei rd. 5.000,- Euro brutto. Nun müsse seitens der Fraktionen entschieden werden, ob hier ein entsprechender TOP über die weitere Vorgehensweise in einer der nächsten Sitzungen eingebracht werde.

zur Kenntnis genommen

zu 7 Beratung und Beschlussfassung über die Spendenannahme des Obst- und Gartenbauvereins

Sachverhalt:

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren hat gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und den kommunalen Spitzenverbänden in Bayern eine Handlungsempfehlung für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke erarbeitet. Nach Empfehlung des BGH und Auszug der Kommunaljurisprudenz zu § 331 StGB sollen in Zukunft die Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen dokumentiert und die Annahme durch den Gemeinderat oder ein von diesem bevollmächtigtes Ausschuss beschlossen werden. Dies dient insbesondere der Entlastung der kommunalen Wahlbeamten, die mit den Zuwendungsgebern nicht selten häufigen dienstlichen Kontakt haben. Es wird deshalb hiermit auf Transparenz und Kontrolle des Zuwendungsvorgangs hingewirkt.

Eine solche nahegelegte Handlungsempfehlung dient unter anderem dafür, dass dadurch nicht mehr der Eindruck entstehen könnte, der Geber wolle mittels seiner Zuwendung an die Gemeinde oder die gemeinnützige Einrichtung in unlauterer Weise Einfluss auf die künftigen Diensthandlungen des kommunalen Wahlbeamten nehmen oder ihm gegenüber für seine bisherige Dienstausbübung Dank ausdrücken.

Die Gemeinde Hemhofen wird in den kommenden Wochen eine Geldspende in Form eines Schecks in Höhe von 8.000,00 Euro des Obst- und Gartenbauvereins Hemhofen erhalten. Diese Geldspende erhält die Gemeinde als Unterstützung für die Gestaltung der Urnenfelder an den beiden gemeindlichen Friedhöfen in den Ortsteilen Hemhofen und Zeckern. Der

Obst- und Gartenbauverein plante bereits schon seit einigen Jahren, der Gemeinde Hemhofen für die „Dorfverschönerung“ diesen Betrag zukommen zu lassen, welcher aus dem finanziellen Überschuss des Vereins entstanden ist.

Nachdem keine erwähnten Verdachtsgründe vorliegen, empfiehlt die Verwaltung die Annahme der Geldspende des Obst- und Gartenbauvereins Hemhofen in Höhe von 8.000,00 Euro für die Gestaltung der Urnenfelder der beiden gemeindlichen Friedhöfe.

Der Rat bedankt sich ausdrücklich im Namen der Bürgerinnen und Bürger und insbesondere im Namen der Verwaltung für diese Spende.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat bedankt sich und beschließt, die Spende von dem Obst- und Gartenbauverein Hemhofen in Höhe von 8.000,00 Euro für die Gestaltung der Urnenfelder der gemeindlichen Friedhöfe anzunehmen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Spendenquittung auszustellen.
4. Die Spendeneinnahme wird im Haushalt 2018 auf der Haushaltsstelle 0.7501.1766 verbucht.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

(ohne Beteiligung 2. Bgm. Müller)

zu 8 Beratung und Beschlussfassung über die Spendenannahme des Schützenvereins Enzian

Sachverhalt:

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren hat gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und den kommunalen Spitzenverbänden in Bayern eine Handlungsempfehlung für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke erarbeitet. Nach Empfehlung des BGH und Auszug der Kommunaljurisprudenz zu § 331 StGB sollen in Zukunft die Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen dokumentiert und die Annahme durch den Gemeinderat oder ein von diesem bevollmächtigtes Ausschuss beschlossen werden. Dies dient insbesondere der Entlastung der kommunalen Wahlbeamten, die mit den Zuwendungsgebern nicht selten häufigen dienstlichen Kontakt haben. Es wird deshalb hiermit auf Transparenz und Kontrolle des Zuwendungsvorgangs hingewirkt.

Eine solche nahegelegte Handlungsempfehlung dient unter anderem dafür, dass dadurch nicht mehr der Eindruck entstehen könnte, der Geber wolle mittels seiner Zuwendung an die Gemeinde oder die gemeinnützige Einrichtung in unlauterer Weise Einfluss auf die künftigen Diensthandlungen des kommunalen Wahlbeamten nehmen oder ihm gegenüber für seine bisherige Dienstausbübung Dank ausdrücken.

Die Gemeinde Hemhofen wird in den kommenden Wochen eine Geldspende in Form eines Schecks in Höhe von 4.800,00 Euro des Schützenvereins Enzian erhalten. Grund hierfür ist unter anderem die Auflösung des Vereins. Diese Geldspende erhält die Gemeinde als Unterstützung für die Neuanschaffung eines Trampolins auf dem großen gemeindlichen Spielplatz. Der Verein möchte hiermit ausdrücklich das Geld für die Jugend von Hemhofen einsetzen.

Nachdem keine erwähnten Verdachtsgründe vorliegen, empfiehlt die Verwaltung die Annahme der Geldspende des Schützenvereins Enzian in Höhe von 4.800,00 Euro für die

Neuanschaffung eines Trampolins auf dem gemeindlichen Spielplatz in der Baiersdorfer Straße.

Der Rat bedankt sich ausdrücklich im Namen der Bürgerinnen und Bürger und insbesondere im Namen der Verwaltung für diese Spende.

Beschlussvorschlag:

5. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
6. Der Gemeinderat bedankt sich und beschließt, die Spende des Schützenvereins Enzian in Höhe von 4.800,00 Euro für die Neuanschaffung eines Trampolins auf dem großen gemeindlichen Spielplatz anzunehmen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Spendenquittung auszustellen.
8. Die Spendeneinnahme wird im Haushalt 2018 auf der Haushaltsstelle 0.4605.1766 verbucht.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

(ohne Beteiligung 2. Bgm. Müller)

zu 9 Beratung und Beschlussfassung über die Spendenannahme der Firma Degen-Food GmbH & Co. KG (Edeka)

Sachverhalt:

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren hat gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und den kommunalen Spitzenverbänden in Bayern eine Handlungsempfehlung für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke erarbeitet. Nach Empfehlung des BGH und Auszug der Kommunalliteratur zu § 331 StGB sollen in Zukunft die Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen dokumentiert und die Annahme durch den Gemeinderat oder ein von diesem bevollmächtigtes Ausschuss beschlossen werden. Dies dient insbesondere der Entlastung der kommunalen Wahlbeamten, die mit den Zuwendungsgebern nicht selten häufigen dienstlichen Kontakt haben. Es wird deshalb hiermit auf Transparenz und Kontrolle des Zuwendungsvorgangs hingewirkt.

Eine solche nahegelegte Handlungsempfehlung dient unter anderem dafür, dass dadurch nicht mehr der Eindruck entstehen könnte, der Geber wolle mittels seiner Zuwendung an die Gemeinde oder die gemeinnützige Einrichtung in unlauterer Weise Einfluss auf die künftigen Diensthandlungen des kommunalen Wahlbeamten nehmen oder ihm gegenüber für seine bisherige Dienstausbübung Dank ausdrücken.

Die Gemeinde Hemhofen wird in den kommenden Wochen eine Geldspende in Form eines Schecks in Höhe von 555,00 Euro der Degen-Food GmbH & Co. KG (Edeka) erhalten, welcher sich aus dem gespendeten Pfandgeld ergibt. Diese Geldspende erhält die Gemeinde Hemhofen für die Errichtung einer Sitzgruppe an einem gemeindlichen Spielplatz.

Nachdem keine erwähnten Verdachtsgründe vorliegen, empfiehlt die Verwaltung die Annahme der Geldspende der Degen-Food GmbH & Co. KG (Edeka) in Höhe von 555,00 Euro für die Errichtung einer solchen Sitzgruppe.

Der Rat bedankt sich ausdrücklich im Namen der Bürgerinnen und Bürger und insbesondere im Namen der Verwaltung für diese Spende.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Gemeinderat bedankt sich und beschließt, die Spende der Degen-Food GmbH & Co. KG in Höhe von 555,00 Euro für die Neuanschaffung einer Sitzgruppe auf einem gemeindlichen Spielplatz anzunehmen.
3. Die Spendeneinnahme wird im Haushalt 2018 auf der Haushaltsstelle 0.4605.1766 verbucht.

Beschluss: Ja 17 Nein 0

zu 10 Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern an den 1. Bgm. Nagel oder die Verwaltung

GR Heilmann führte aus, dass derzeit wieder erhebliche Geruchsemissionen aus der Kläranlage festzustellen sei. 1. Bgm. Nagel erwiderte hierauf, dass der nicht stabilisierte Klärschlamm bereits abgefahren wurde. Grund für diese vorübergehenden Geruchsbelästigungen ist die derzeit nicht in Betrieb befindliche Halle 1 der Klärschlamm-trocknung.

GR Großkopf Konrad fragte dann nach den Maßnahmen der Umleitungsbeschilderung der Vollsperrung der St 2259/B470 nach. 1. Bgm. Nagel erklärte hierzu, dass bei einer Vollsperrung von ca. 8 Wochen der Verkehr über die Zeckerner Hauptstraße ab dem 22.05.2018 umgeleitet wird. Im Bereich der Zeckerner Hauptstraße/B470 komme zudem eine Ampelschaltung zum Einsatz.

GR Bauerreis schlug dann vor, zukünftig auf die Plastikgetränkeflaschen im Rathaus zu verzichten und so einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten. 1. Bgm. Nagel sagte hier eine Überprüfung zu.

zu 11 Bekanntgabe der auf dem Verwaltungsweg erledigten Baugesuche

Fehlanzeige

Nichtöffentliche Sitzung

...

1. Bgm. Nagel bedankt sich bei allen Ratsmitgliedern und bei den Vertretern der Verwaltung und beendet die Sitzung.

Ludwig Nagel
1. Bürgermeister

Michael Friedrich
Techn. Angestellter
